

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, Art 20 des Kostengesetzes folgende

Gemeindevsatzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

vom 16.06.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
(GrüAbl. Nr. 25 vom 24.06.2011)

Änderungen: vom 26.06.2013, in Kraft getreten am 05.07.2013
(GrüAbl. Nr. 27 vom 04.07.2013)

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Grünwald erhebt für die Vergabe von Benutzungsrechten an Grabstätten und Urnennischen Grabgebühren sowie für die Inanspruchnahme und Benützung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen Bestattungs- und Sondergebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner bei Grabgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes.
2. Gebührenschildner bei Bestattungsgebühren und Sondergebühren ist
 - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der den Auftrag an die Gemeinde Grünwald erteilt hat.
3. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

1. Grabgebühren werden gemäß den Gebührensätzen in § 4 erhoben.
2. Bestattungsgebühren werden gemäß den Gebührensätzen in § 5 erhoben.

**§ 4
Grabgebühren**

1. Die Grabgebühren betragen **für 1 Jahr**

		Normal-grab €	Familien-grab €
a)	pink Kapellenplatz 1. Reihe		280,--
b)	orange Mittelgang-Ost und Süd, Abt. 03 u. 06		240,--
südl. Wegrand	121,--	240,--
	Abt. 12, 13, 14, 15nördl. Wegrand	121,--	240,--
c)	grün Gräber in den sonstigen Abteilungen		
am Wegrand	101,--	200,--
im Gräberfeld	51,--	101,--
d)	blau Abt. 02a(Sonderabteilung)	81,--	161,--

e)	gelb Abt. 01.....am Wegrandim Gräberfeld	61,-- 31,--	121,-- 61,--
f)	gelb Abt. 11 (Schwesternschaft BRK)	31,--	

	Urnengrab		
	für 2 Urnen €	für 4 Urnen €	
g)	Abt. 02.....östl. Wegrand und.....Teichanlage	81,--	140,--
h)	Anonym	34,--	

	Urnennische		
	für 2 Urnen €	für 4 Urnen €	
i)	Urnenhalle-Süd		
Außenwand Nord	93,--	
AußenwandOst, West, Süd	62,--	
InnenwändeNord, Ost, Süd	78,--	
* Innenwand West	78,--	140,--
	Urnemauer-Nord		
		62,--	
	Urnemauer-Ost		
		46,--	

* Bei dieser Urnennische kann sowohl die Innen- wie auch die Außenplatte beschriftet werden.

2. Grab und Urnenplätze sind bei erstmaliger Belegung und erstmaligem Erwerb für 10 Jahre, bei Belegung mit Kindern unter 10 Jahre für 6 Jahre zu bezahlen.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Gebührensätze der Nr. 1 entsprechend.

Reicht die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinaus, für die das Benutzungsrecht an der Grabstätte läuft, ist das Benutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist zu erwerben.

4. Auf ein über die Ruhefrist hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht kann auf Antrag vorzeitig verzichtet werden. Der Verzicht wird mit Eintragung in die Grabkartei rechtswirksam. Eine Rückerstattung der bereits im voraus bezahlten Gebühr ist nur für volle Jahre, abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,--€ möglich.
5. Für die Ausstellung, Verlängerung und Umschreibung von Graburkunden wird eine Gebühr in Höhe von21,-- € erhoben.
6. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühren

- a) Auftrags- und Antragsbearbeitung 25,--€
- b) Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen bei
Erdbestattung, Überführung
Urnenbeisetzung
Hinterstellung zur Überführung
(ohne Benutzung des Schauraumes)
Verlegung von Urnen,
Leichen und Gebeinen..... 265,--€

2. Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- a) Benutzung des Schauraumes
und Aufbahrung 264,--€
- b) Benutzung der Trauerhalle 122,--€
- c) Trauerfeier bei Erdbestattung,
Überführung und Urnenbeisetzung 49,--€
- d) Grab öffnen und schließen
bei Erdbestattung (Erstbelegung) 253,--€
- für Kinder bis vollend. 10. Lebensjahr oder
Zweitbelegung..... 192,--€
- e) Grab öffnen und schließen
bei Urnenbeisetzung 68,--€
- f¹) Erdbestattung (Führung des Trauerzuges,
Durchführung der Bestattung, Dekoration,
Aufstellung des Sarges in der Aussegnungshalle)
.....209,--€
- für Kinder bis vollend. 10. Lebensjahr 89,--€
- g) Urnenbeisetzung (Führung des Trauerzuges,
Durchführung der Bestattung, Dekoration)..... 84,--€

3. Urnenverlegungen (ohne feierliche Beisetzung)

- a) von Nische zu Nische..... 90,--€
- b) von Nische zu Grabstätte oder umgekehrt..... 120,--€
- c) von Grabstätte zu Grabstätte 159,--€
- d) in oder aus Nische 45,--€
- e) in oder aus Grabstätte..... 76,--€

4. Sondergebühren

- a) Bestattung/Trauerfeier auf Antrag
außerhalb der Dienstzeiten 128,--€
- b) Bestattung/Trauerfeier auf Antrag außerhalb
der gesetzl. vorgeschriebenen Zeit 65,--€

Bei Gründen die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, entfallen die Sondergebühren zu a) und b).

¹ Fassung vom 26.06.2013, in Kraft getreten am 05.07.2013
(GrüABl. Nr. 27 vom 04.07.2013)

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen der Gemeinde Grünwald, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und den jeweils aktuellen Stundensätzen.

6. Gebührenermäßigungen

- a) Bei der gleichzeitigen Bestattung, Überführung, Urnenbeisetzung und Urnenverlegung von mehreren Angehörigen wird für jeden weiteren Angehörigen die Hälfte der Gebühr erhoben.

Ab dem dritten Angehörigen bleibt es bei der 1,5-fachen Gebühr.

- b) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

§ 6**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Falle des § 2 Nr. 1, mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
- b) im Falle des § 2 Nr. 2a, mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Nr. 2b, mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.²

§ 7**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 06.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüABl. Nr. 30 vom 27.07.2001) sowie die Änderungen vom 30.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüABl. Nr. 06 vom 08.02.2002) und vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüABl. Nr. 18. vom 06.05.2005) außer Kraft.

² Fassung vom 26.06.2013, in Kraft getreten am 05.07.2013
(GrüABl. Nr. 27 vom 04.07.2013)

Waldfriedhof Grünwald

